



Landratsamt Kelheim • Postfach 1462 • 93303 Kelheim

Gegen Empfangsbekanntnis

Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaft mbB
z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Widl
Postfach 22 12 12
80502 München

Sachbearbeiter/in
Janine Rannenberg

Telefon
09441 207-4418

Telefax
09441 207-4450

E-Mail
janine.rannenberg
@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle
04.05 Donaupark 13

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.04.2016

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
44-642-C 7

Kelheim, den
26.11.2021

Wasserrecht;

Zutagefördern von Grundwasser aus dem Schwefelwasserbrunnen HB 1 durch die Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH, Kaiser-Karl V.-Allee 3 1, 93077 Bad Abbach

Anlage: 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g.R.
1 Abdruck des Bescheides für die Mandantschaft
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
1 Antrags- und Planunterlagen i.R.

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Antrag der Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Ludwig Widl, Anwaltskanzlei Gritschneider, 81679 München - nachstehend Antragstellerin genannt - folgenden

Bescheid:

1 Bewilligung

1.1 Der Antragstellerin wird die wasserrechtliche Bewilligung nach § 10 Abs. 1 und § 14 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Schwefelwasserbrunnen HB 1 auf dem Grundstücks Fl.-Nr.1053/6, Gemarkung Bad Abbach erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Förderung von Schwefelwasser für Kur- und Heilzwecke.

1.3 Planunterlagen und Beschreibung der Wassergewinnungsanlage

1.3.1 Antrags- und Planunterlagen

Der Bewilligung liegen nachstehende Antrags- und Planunterlagen, erstellt vom Sachverständigenbüro IFB Eigenschenk, Mettener Straße 33, 94469 Deggendorf, mit Datum vom 13.04.2016, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen & Ergänzungen zugrunde:

- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Schwefelwasserbrunnen „HB 1“ Bad Abbach
- Erläuterungsbericht
- Planbeilagen

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 12.07.2021 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 22.11.2021 versehen. Sie sind Bestandteil dieses Bescheids.

1.3.2 Wassergewinnungsanlage auf der Fl.-Nr. 1053/6, Gemarkung Bad Abbach

1.3.2.1 Identifikation des Brunnens

| | |
|---|-------------------|
| Name des Brunnens | HB1 |
| Kennzahl der Fassung (aus INFO-Was) | 41110/7038/00081 |
| Name der Wassergewinnungsanlage (aus INFO-Was) | BRK-Rheumazentrum |
| Brunnen (Bohr- oder Schachtbrunnen) | Bohrbrunnen |
| Baujahr | 1991 |
| Ruhewasserspiegel (m u. GOK) | ca. 18,46 |
| Ausbautiefe (m u. GOK) | 62,1 |
| Ausbaudurchmesser (mm) | max. 250 |

1.3.2.2 Lagebeschreibung

| | |
|-------------------|------------|
| Gemeinde | Bad Abbach |
| Gemeindeteil | Bad Abbach |
| Gemeindeschlüssel | 273116 |
| Gemarkung | Bad Abbach |
| Flurstücksnummer | 1053/6 |
| Ostwert | 722552 |
| Nordwert | 5423411 |

| | |
|--|--------|
| Geländehöhe / Bohransatzpunkt (1997) [NN + m] | 363,46 |
|--|--------|

1.3.2.3 Fördereinrichtungen

Die Grundwasserentnahme erfolgt mittels einer Unterwassermotorpumpe mit einer Leistung von max. 10 l/s. Diese fördert das Wasser in einen auf dem Klinikgelände gelegenen Zwischenspeicher.

2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung endet am **30.11.2051**.

2.2 Umfang der Bewilligung

Die wasserrechtliche Bewilligung gewährt die Befugnis aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1053/6, Gemarkung Bad Abbach, Gemeinde Bad Abbach maximal

| | |
|---------------------|--------|
| [l/s] | 8 |
| [m ³ /d] | 150 |
| [m ³ /a] | 50.000 |

zu entnehmen.

2.3 Betrieb und Unterhaltung

2.3.1 Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck Verwendung finden. Als Trinkwasser zu Heilzwecken darf das entnommene Wasser nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Kelheim verwendet werden.

2.3.2 Zur Vermeidung von Wasserverlusten ist das Leitungsnetz im Hinblick auf Leckagen mindestens jährlich zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

2.3.3 Die Benutzungsanlagen sind sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Es ist darauf zu achten, dass der Brunnen stets verschlossen ist. Der Brunnen ist tagwaserdicht zu erhalten. Es darf zu keiner Zeit Oberflächenwasser eindringen können. Der ordnungsgemäße Zustand des Brunnens ist in geeigneten zeitlichen Intervallen, wenigstens einmal jährlich, durch den Betreiber zu überprüfen und die Überprüfung zu dokumentieren. Beschädigungen oder Veränderungen des Brunnens, die eine Auswirkung auf die Wasserentnahme oder negative Auswirkungen auf das Grundwasser besorgen lassen, sind umgehend zu beseitigen.

2.4 Messungen und Berichtspflichten

2.4.1 Zur Überwachung der Entnahmewassermenge ist ein geeignetes, funktionsfähiges und geeichtes Messgerät (z.B. Wasserzähler, magnetisch – induktive Durchflussmesser, Ultraschallmesser) zu verwenden. Es sind der Zählerstand und die entnommene Menge aufzuzeichnen, soweit dies nicht automatisiert geschieht.

2.4.2 Die Entnahmemengen bzw. die Brunnenwasserzähler sind regelmäßig mind. 1 x pro Monat abzulesen und aufzuzeichnen.

- 2.4.3 Es ist ein Betriebstagebuch, möglichst in digitaler Form, zu führen. Der Inhalt richtet sich nach § 4 Eigenüberwachungsverordnung (EÜV). Das Betriebstagebuch (Betriebsaufzeichnungen) und Datenträger sind für die Dauer von fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 2.4.4 Dem Wasserwirtschaftsamt Landshut sind die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der Untersuchung im Kalenderjahr und Nachweise über die Analytische Qualitätssicherung (Jahresbericht) **spätestens bis zum 01. März des folgenden Kalenderjahres** vorzulegen. Form, Mindestinhalt und- umfang der Jahresberichte richtet sich nach der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV).
- 2.4.5 Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2.5 Rechtsnachfolge

- 2.5.1 Die Bewilligung geht mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Kelheim dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Der Übergang kraft gesetzlicher Erbfolge ist hiervon ausgenommen.
- 2.5.2 Die Besitz- und Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Kelheim unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.6 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Sollte es sich aus Gründen des Grundwasser- bzw. Gewässerschutzes als notwendig erweisen, bleiben weitere Auflagen im öffentlichen Interesse vorbehalten. Insbesondere bleibt eine Anpassung oder Ergänzung der Auflagen hinsichtlich der Eigenüberwachung vorbehalten, soweit sich aus dem Betrieb der Anlage weitere fachliche Erkenntnisse ergeben oder dies aus Gründen des Grundwasserschutzes notwendig erscheint. Inhalts- und Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 3 und 2 WHG nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden.

3 Entscheidung über Einwendungen

- 3.1 Folgende Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen:

Nr. 13

- 3.2 Folgende Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen, soweit nicht besonders angegeben, im vollen Umfang:

Nr. 1 bis 12

4 Kosten

- 4.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.147,00 € festgesetzt. Angefallene Auslagen werden in Höhe von 372,00 Euro geltend gemacht.

Gründe:

I

1 Sachverhalt und Zulassungsverfahren

Der im Jahr 1991 auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1053/6 der Gemarkung Bad Abbach errichtete Schwefelwasserbrunnen HB 1 steht im Eigentum der Asklepios Klinik Bad Abbach GmbH. Die vormals erteilte Bewilligung endete am 31.12.2015. Mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 30.11.2015 wurde der Antragstellerin übergangsweise eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern und Entnehmen von Schwefelwasser mit einer Jahresentnahmemenge von 50.000 m³/a erteilt. Diese wurde in der Folgezeit dreimal verlängert/neu erteilt und endet am 31.12.2021.

Mit Schreiben vom 28.04.2016, eingegangen am 04.05.2016, beantragt das Asklepios Klinikum, vertreten durch den damaligen Klinikmanager Herrn Oelkers, unter Beifügung von Antrags- und Planunterlagen mit Datum vom 13.04.2016 die Erteilung einer auf dreißig Jahre befristeten wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Schwefelwasserbrunnen HB 1. Die vormals bewilligte Fördermenge von 141.620 m³/a soll künftig dauerhaft auf 50.000 m³/a reduziert werden.

Das Vorhaben wurde in der Gemeinde Bad Abbach im Zeitraum 22.08.2016 bis 17.10.2016 ortsüblich sowie im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 17 vom 19.08.2016 bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antrags- und Planunterlagen ist im Zeitraum 29.08.2016 bis einschließlich 28.09.2016 im Landratsamt Kelheim und beim Markt Bad Abbach zu den üblichen Dienststunden erfolgt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind dem Landratsamt Kelheim 12 Einwendungsschreiben fristgerecht zugegangen.

Das Landratsamt Kelheim hat zu dem Vorhaben folgende Sachverständige und Fachbehörden beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Gesundheitsabteilung am Landratsamt Kelheim
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim

Das Sachverständigengutachten des Wasserwirtschaftsamtes Landshut zur beantragten Grundwassernutzung ist auf den 12.07.2021 datiert. Die Gesundheitsabteilung am Landratsamt Kelheim hat mit Datum vom 30.05.2016 (inhaltlich erneut bestätigt mit E-Mail vom 16.09.2021) und die Untere Naturschutzbehörde Kelheim mit Datum vom 19.07.2021 Stellung zum Vorhaben genommen.

Im Zeitraum 15.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021 wurde der Erörterungstermin in Form einer Online-Konsultation ordnungsgemäß durchgeführt. Im Rahmen dessen ist dem Landratsamt Kelheim eine Erwiderung zugegangen.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten (s. Ziffer 13.3.3 Anlage 1 zum UVPG). Eine Prüfung nach UVPG ist daher nicht erforderlich.

II.

- 1 Das Landratsamt Kelheim ist für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
- 2 Rechtsgrundlage für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Zwecke einer Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ist § 12 i.V. m. § 14 Abs. 1 WHG. Hiernach ist die Bewilligung zu versagen, wenn durch die beantragte Benutzung schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind oder sonstige Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden können.
- 2.1 Das Zutagefördern von Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG), welche der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG). Im vorliegenden Fall wurde eine Bewilligung beantragt (§ 10 Abs. 1 und § 14 WHG).

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 WHG sind vorliegend erfüllt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Förderung von Schwefelwasser für Kur- und Heilzwecke. Das Schwefelwasser wird in diesem Rahmen für hauseigene balneologische Anwendungen verwendet und zu einem geringen Teil an die Kaisertherme Bad Abbach abgegeben. Eine langfristige Sicherung der Heilwassernutzung ist ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht gewährleistet und kann dem Unternehmer somit nicht zugemutet werden.

Das für die Erteilung einer langfristigen Bewilligung erforderliche förmliche Verfahren nach § 11 Abs. 2 WHG i. S. v. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

- 2.2 Durch die vorliegende Gewässerbenutzung ist eine schädliche Veränderung von Gewässereigenschaften i. S. v. § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten.

Mit Bescheid vom 15.02.1997 (III 4-6-C7) wurde das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Schwefelbrunnen „Hb 1“ zuletzt wasserrechtlich bewilligt. Die seither erfolgte Beweissicherung im Zuge der Entnahme lässt nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes nicht erkennen, dass mit der beantragten Grundwasserentnahme von 50.000 m³/a das nutzbare Grundwasserdargebot überschritten wird. Negative Auswirkungen auf sich in der Umgebung befindende weitere Entnahmeeinrichtungen sind ebenfalls auszuschließen.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung sowie die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser werden beachtet (§ 6 Abs. 1, § 47 Abs. 1 WHG).

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 dieses Bescheids festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Die Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. Art. 36 BayVwVfG. Sie sind geeignet, erforderlich und auch im engeren Sinne verhältnismäßig, da die Betreiberin hierdurch nicht unverhältnismäßig in Ihren Rechten eingeschränkt wird.

Eine Beeinträchtigung Dritter i. S. v. § 14 Abs. 3 und 4 WHG ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zu erwarten.

- 2.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen i. S. v. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG stehen der beantragten Gewässernutzung nicht entgegen. Insbesondere bestehen vorliegend keine naturschutzrechtlichen und gesundheitlichen Bedenken in Bezug auf die Wasserentnahme.

Mithin liegt kein zwingender Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor.

- 3 Begründung über die Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen:

- 3.1 Die Einwendung mit der Nr. **13** wurde im Verfahren nicht fristgerecht vorgebracht und ist damit bereits unzulässig. Inhaltlich behandelt die Einwendung zudem nicht die vorliegende Wasserentnahme, sondern ausschließlich die Ausweisung eines Heilquellenschutzgebietes.
- 3.2 Die Einwendungen mit der Nr. **11** ist zulässig, wird jedoch als unbegründet zurückgewiesen. Inhaltlich richtet sich die vorgetragene Einwendung gegen die Ausweisung eines Heilquellenschutzgebietes sowie private vertragliche Angelegenheiten mit der Antragstellerin. Eine Beeinträchtigung durch die Grundwasserentnahme selbst konnte nicht dargelegt werden und ist vorliegend auch nicht zu erwarten.
- 3.3 Die Einwendungen mit den Nrn. **1 bis 10** sowie Nr. **12** richten sich ausschließlich gegen die Ausweisung eines Heilquellenschutzgebietes, welches nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, und sind damit in Bezug auf die in diesem Verfahren allein zu behandelnde Grundwasserentnahme als unbegründet zurückzuweisen.
- 4 Die Erteilung der Bewilligung steht damit im pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessen der Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Hierfür ist eine Abwägung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser sowie dem Wohl der Allgemeinheit auf der einen Seite und dem Interesse des Asklepios Klinikum auf das Zutagefördern von Heilwasser für die Nutzung für Kur- und Heilzwecke auf der anderen Seite erfolgt. Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sparsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten. Eine Übernutzung des Grundwasservorkommens, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder Dritte haben kann, ist zu vermeiden. Die Entnahme des Grundwassers zu Kur- und Heilzwecken in der beantragten Menge führt, nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes, nicht zu einer Übernutzung des Grundwasservorkommens. Eine Beeinträchtigung der Rechte Dritter oder auf den Naturhaushalt ist nicht zu erwarten. Weiterhin ist die Verwendung von Heilwasser im Kurbetrieb ein wesentlicher Beitrag für die Gesundheit und Gesundung von Menschen und dient damit zugleich dem Wohl der Allgemeinheit.

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 4 dieses Bescheids festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist eine sparsame und nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gewährleistet.

- 5 Eine Befristung nach § 14 Abs. 2 WHG ist erforderlich, da sich die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizieren lassen und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt. Eine erneute umfangreiche Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten sowie der Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die unmittelbare Umwelt anhand von geeigneten Planunterlagen ist daher innerhalb angemessener Zeitabstände geboten. Aus Gründen der Rechtssicherheit, insbesondere für den Unternehmer, beträgt die angemessene Frist im Rahmen einer Bewilligung demgemäß regelmäßig 30 Jahre.

Vorliegend wurde der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Schwefelwasserbrunnen „Andreasquelle“ zusammen mit dem Antrag auf Ausweisung eines Heilquellenschutzgebietes für den besagten Brunnen im Jahr 2016 gestellt. Dementsprechend wurde zu diesem Zeitpunkt das Ende der Bewilligung für 30 Jahre auf den 31.12.2047 datiert. Bei der Auslegung eines Antrags hat die Behörde neben dem Wortlaut jedoch auch zu berücksichtigen, ob der Antragsteller mit seiner Erklärung nicht einen anderen Sinn verbunden hat, wenn der Zweck des Antrags sowie erkennbare Begleitumstände dies nahelegen. Der Antrag wird in Folge dessen dahingehend ausgelegt, dass der Unternehmer beabsichtigt hat, die Bewilligung für die regelmäßige Frist von 30 Jahren ab Erstellung des Bewilligungsbescheids zu beantragen.

Die Bewilligung kann somit bis zum 30.11.2051 erteilt werden.

Die Bewilligung kann folglich in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG, § 12 Abs. 2 WHG) im beantragten Umfang erteilt werden.

6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. der Bek. vom 20.02.1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153). Ansatz und Höhe der Bescheidsgebühr ergeben sich aus Art. 6 KG sowie Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Auslagen sind in Höhe von 372,00 Euro angefallen. Die Kosten sind mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig (Art. 15 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz

zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

a) Allgemein

Bewilligungen gewähren keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG). Die Bewilligung ist widerruflich, vgl. § 18 Abs. 2 WHG.

b) Einschlägige Vorschriften

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

c) Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Für wesentliche technische Änderungen an den Wassergewinnungsanlagen oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung der Brunnen ist eine bau- und/oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Kelheim zu beantragen ist.

d) Regenerierung von Brunnen

Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

e) Auflassung von Brunnen

Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.

f) Behördliche Überwachung

Der Unternehmensträger ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.

Fuchs
Regierungsrätin